

Gießener Akademische Gesellschaft



www.GAGmbH.de

Prof. Dr. A. Christidis et al.

Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen

Te.: (0641)480 81 81

**Forensische Stellungnahme
Zum Gutachten der Diplompsychologin
Dr. Martina St.-Z.
vom 22.06.2020
in der Familiensache R.
Az. AG Schwäbisch Hall: 2 F 318/19**

Gießen, 24. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Sachverhalt in Auszügen	4
2	Hintergrund des zugrunde liegenden Verfahrens.....	11
3	Prüfung Gutachten der Dipl.-Psych. Dr. Martina St.-Z.	13
4	Nicht natürlicher Tod von Maya R., Az. 41 UJs 791/18.....	24
5	Zusammenfassung	25
6	Anhang A: Untersuchungsfehler und Ausschlusskriterien.....	29

Die vorliegende forensische Expertise wird im Auftrag von Frau R. zur Vorbereitung einer Gutachterhaftungs- und Amtshaftungsexpertise erstattet. Sie stützt sich auf die Kenntnis des im Rubrum benannten vorliegenden Gutachtens, das von der Auftraggeberin in Kopie zur Verfügung gestellt wurde. Aktenkopien liegen bislang noch nicht vollständig vor, so dass eine Gutachterhaftungs- und Amtshaftungsexpertise ggfs. nachfolgt.

Die Verfasserin verfügt über zwei Bachelor- und zwei Masterabschlüsse in Psychologie und hat sich in den Studienschwerpunkten klinische, neuropsychologische, medizinische und pädagogische Psychologie qualifiziert.

Außerdem verfügt sie über eine Promotion in Psychologie.

Postgraduell hat die Unterzeichnerin zudem ein Diplom in kriminalistischer und forensischer Psychologie erworben.

Des Weiteren verfügt sie über abgeschlossene Ausbildungen in Verhaltenstherapie und systemischer Familientherapie (WISPO-AG, Wiesbaden).

1 Sachverhalt in Auszügen

Vorerst so viel:

Das AG Schwäbisch Hall hat am 23.07.2019, Az. 2 F 318/19 einen Beweisbeschluss erlassen, dass ein familienpsychologisches Gutachten i.V.m. einer aussagepsychologischen Begutachtung verfasst werden soll zu folgender Frage:

„1. a) Lässt sich mittels Glaubhaftigkeitsbegutachtung des Kindes der von der Kindsmutter behauptete sexuelle Missbrauch des Kindes durch den Kindsvater erhärten? Dabei soll das Gutachten insbesondere eine Analyse zur Entstehung der Aussage des Kindes durchführen. Darüber hinaus soll das Gutachten zur Problematik der Scheinerinnerung Stellung nehmen.

b) Liegen bei der Kindsmutter Anzeichen für das sog. Münchhausen by proxy Syndrom vor? Im Rahmen des Gutachtens sollen Ausführungen dazu gemacht werden, ob das Münchhausen by proxy Syndrom auch im Zusammenhang mit einer (ggfs. wahrheitswidrigen) Behauptung eines sexuellen Missbrauchs auftritt. Soweit die Kindsmutter Anzeichen für das sog. Münchhausen by proxy Syndrom aufweist, wird darum gebeten, die Risiken für das betroffene Kind aufzuzeigen.

c) Sind die Kindseltern jeweils erziehungsgerecht sowie bindungstolerant? Ist vorliegend ein Sorgerechtsentzug geboten? Welche (weiteren) familiengerichtlichen Maßnahmen sind vorliegend erforderlich und geboten?

d) Wie ist der Kindesumgang künftig zu regeln? Ist vorliegend eine Umgangsaussetzung angezeigt?

e) Soweit sich im Rahmen der Begutachtung herausstellen sollte, dass eine akute Kindeswohlgefährdung gegeben ist, wird um umgehende Mitteilung an das Familiengericht gebeten.

Am 03.08.19 wurde der Beweisbeschluss wie folgt ergänzt:

f) Nachdem die Kindseltern ihre Zustimmung erteilt haben, sich freiwillig der Polygrafie-Methode (umgangssprachlich Lügendetektortest) zu unterziehen, wird die Sachverständige ermächtigt, zur Erstellung des Gutachtens unter Heranziehung der Polygrafie-Methode einen externen Experten in diesem Bereich heranzuziehen. Die Kosten dieses externen Experten auf dem Gebiet der Polygrafie-Methode soll dieser Experte gesondert gegenüber dem Gericht abrechnen. Sobald die Gutachterin diesen Experten bestimmt hat, ist dieser gegenüber dem Gericht zur Ergänzung des Beweisbeschlusses mitzuteilen.

g) Die Gutachterin wird rein vorsorglich angewiesen, die Kindseltern im Hinblick auf die strafrechtlichen Vorwürfe und ggfs. späteren strafrechtlichen Verwertbarkeit darüber zu

belehren, dass es ihnen in strafrechtlicher Hinsicht freisteht, sich zu den Beschuldigungen zu äußern und nichts zur Sache auszusagen und sie sich jederzeit eines Verteidigers bedienen können. Auch sind die Kindseherm darüber zu belehren, dass sie nicht verpflichtet sind, sich der Polygrafie-Methode (umgangssprachlich Lügendetektortest) zu unterziehen, sondern diese nur auf freiwilliger Basis durchgeführt wird. Das Kind ist in kindsgerechter Weise darüber zu belehren, dass es in strafrechtlicher Hinsicht bezüglich der Eltern ein Zeugnisverweigerungsrecht hat. Soweit das Kind sich jedoch äußern möchte, ist es in kindgerechter Weise darüber zu belehren, dass es keinen Elternteil zu Unrecht belasten darf. Die jeweiligen Belehrungen sind zu dokumentieren.

h) Ergänzend soll das Gutachten sich mit der Einschätzung der Diplompsychologin Gaby Bre. auseinandersetzen, insbesondere, ob diese Ausführungen dem wissenschaftlichen Standard entsprechend (insbesondere auch unter Berücksichtigung der Seiten 10 und 11).

Am 13.08.2019 wurde der Beweisbeschluss wie folgt ergänzt:

f) Nachdem die Kindseltern ihre Zustimmung erteilt haben, sich freiwillig der Polygrafie-Methode (umgangssprachlich Lügendetektortest) zu unterziehen, wird die Sachverständige ermächtigt, zur Erstellung des Gutachtens unter Heranziehung der Polygrafie-Methode einen externen Experten in diesem Bereich heranzuziehen.

Die Polygrafie-Methode soll insbesondere (Anm.: der darüber hinausgehende Umfang bleibt der Gutachterin sowie den Kindseltern vorbehalten) bezüglich der gegenseitigen strafrechtlichen Vorwürfe - beim Kindsvater: Vorwurf des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil der Kinder Tara und Maya R., Vorwurf des Mordes zwecks Verdunklung, Verschwinden des Tagebuches von Maya R.; - bei der Kindsmutter: Vorwurf der falschen Verdächtigung bezüglich des sexuellen Missbrauchs der Kinder Tara und Maya sowie bezüglich der Mordanschuldigung an Maya R. verwendet werden.

Des Weiteren soll die Polygrafie-Methode bezüglich der Kindsmutter bei der Fragen angewandt werden, ob sie bereits in der Vergangenheit einen Vater einer Schulfreundin (wahrheitswidrig) des sexuellen Missbrauchs bzw. der Vergewaltigung an ihrer Tochter Genivee R. beschuldigt hätte.

Darüber hinaus soll die Polygrafie-Methode bezüglich der Kindsmutter bei der Frage angewandt werden, ob der Atemstillstand bei Tara im Säuglingsalter durch die Kindsmutter durch Erstickungshandlungen (z.B. durch Drücken eines Kissens auf das Gesicht des Kindes) entstanden ist.

Schließlich soll die Polygrafie-Methode bei der Kindsmutter bezüglich der Frage der suggestiven Beeinflussung von Tara angewandt werden. [Das Gericht weist insbesondere darauf hin, dass Tara im Rahmen ihrer kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 24.04.2018

angegeben hat, dass der Kindsvater ihr einen "Stock" in den Po bzw. zwischen die Beine gesteckt hat.

Die Kindsmutter hat im Rahmen des psychosomatisch-psychotherapeutischen Gutachtens vom 31.07.2019 insoweit folgendes angegeben: „Als sie schwanger mit Tara war, entbunden hatte und stillte, habe er sie nicht einmal mit dem Stock angefasst, schließlich habe er ihr gerichtlich verbieten wollen zu stillen.“]

Die Kosten dieses externen Experten auf dem Gebiet der Polygrafie-Methode soll dieser Experte gesondert gegenüber dem Gericht abrechnen. Sobald die Gutachterin diesen Experten bestimmt hat, ist dieser gegenüber dem Gericht zur Ergänzung des Beweisbeschlusses mitzuteilen.

g) Die Gutachterin wird rein vorsorglich angewiesen, die Kindseltern im Hinblick auf die strafrechtlichen Vorwürfe und ggfs. späteren strafrechtliche Verwertbarkeit darüber zu belehren, dass es ihnen insoweit in strafrechtlicher Hinsicht freisteht, sich zu den Anschuldigungen zu äußern oder nichts zur Sache auszusagen und sie sich jederzeit eines Verteidigers bedienen können. Auch sind die Kindseltern darüber zu belehren, dass sie nicht verpflichtet sind, sich der Polygrafie-Methode (umgangssprachlich Lügendetektortest) zu unterziehen, sondern diese Methode nur auf freiwilliger Basis durchgeführt wird.

Das Kind ist in kindsgerechter Weise darüber zu belehren, dass es in strafrechtlicher Hinsicht bezüglich der Eltern ein Zeugnisverweigerungsrecht hat. Soweit das Kind sich jedoch äußern möchte, ist es in kindgerechter Weise darüber zu belehren, dass es keinen Elternteil zu Unrecht belasten darf. Die jeweiligen Belehrungen sind zu dokumentieren.

Die Begutachtung des Kindes ist mittels Videoaufnahme, zumindest aber Tonaufnahme zu dokumentieren.

h) Ergänzend soll das Gutachten sich mit der Einschätzung der Diplompsychologin Gaby Bre. auseinandersetzen, insbesondere, ob diese Ausführungen dem wissenschaftlichen Standard entsprechend (insbesondere auch unter Berücksichtigung der Seiten 10 und 11).

i) Im Rahmen des psychosomatisch-psychotherapeutischen Gutachtens vom 31.07.2019 hat die Kindsmutter angegeben, dass es bei Tara im Säuglingsalter dreimal zum Atemstillstand gekommen ist. Im EEG sei ein Krampfleiden aufgefallen, im Schlaflabor Sauerstoffabfälle und sie habe einen Monitor bekommen, sie habe eine Einweisung zur Wiederbelebung bekommen und von da an sei sie ausschließlich bei ihr gewesen.

Insoweit soll das Gutachten Ausführungen machen, wie es sich insoweit zu dem Münchhausen-by-proxy-Syndrom verhält."

Am 01.10.2019 wurde der Beweisbeschluss wie folgt ergänzt:

Als Gutachterin zur Durchführung der Polygrafie-Methode wird bestellt: Dipl. Psych. Gisela K., Rechtspsychologische Praxis. Bahnhofstraße 3, 50858 Köln.

Mit Beschluss vom 01.08.2019 leitete das Familiengericht Schwäbisch Hall außerdem ein einstweiliges Anordnungsverfahren hinsichtlich des Kindes Tara R. ein. Zur Überprüfung einer etwaigen akuten Kindeswohlgefährdung (s. AZ 2 F 384119 e.A). In diesem wurde den Kindseltern mit Beschluss vom 01.08.2019 das Recht zur Aufenthaltsbestimmung und Umgangsrecht, das Recht zur Regelung der ärztlichen Versorgung, das Recht zur Regelung von Kindergarten" und Schulangelegenheiten, das Recht zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen nach §§ 27ff. SGB VIII und das Recht auf Entscheidung über die strafrechtliche Verwertbarkeit (bezogen auf den Kindsvater und die Kindsmutter) der Aussage des Kindes im Rahmen der Begutachtung in dem Sorgerechtsverfahren Az.: 2 F 318/19 vorläufig entzogen. In einem Hinweisbeschluss vom 02.12.2019 wurde die Gutachterin angewiesen, die Zeugen Dr. Aleasandro C., Vivien R., Genivee R., Raphael R., Dr. Eva L-v-L. und Cheyenne Br. in ihre Begutachtung mit einzubeziehen. Mit Verfügung vom 09.12.2019 wurde die Gutachterin angewiesen, bei der Abfassung des schriftlichen Gutachtens von einer Wiedergabe des Akteninhalts abzusehen. Es folgte der Beschluss vom 16.12.2019: „Der Sachverständige Dr. St.-Z. soll im Rahmen der Begutachtung auf die Herstellung eines Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken, § 163 Abs. 2, FamFG." [Tippfehler im Original]. Mit Verfügung vom 10.03.2020 wurde der Gutachterin aufgegeben, nach aussagepsychologischer Begutachtung des Kindes den aussagepsychologischen Begutachtungsteil gesondert vorab - vor Erstellung des Hauptgutachtens- dem Gericht zu übersenden. Das folgende Gutachten stellt diesen aussagepsychologischen Gutachtenteil dar.“

Das Gericht hat im vorliegenden Fall also nicht nur ein familienpsychologisches sondern auch ein aussagepsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Das Gericht hätte zuvörderst der Sachverständigen (im Folgenden SV) nie den Auftrag erteilen dürfen, einen Experten zu benennen, der die Polygraphie-Methode bei den Eltern anwendet, was allerdings wegen der Schwere der weiteren Fehler nicht weiter ins Gewicht fällt. Ergebnisse einer solchen Methode sind ohnehin nicht beweisenerheblich sondern nur zur Kostenexplosion innerhalb eines Familienverfahrens gedacht und vermutlich zur finanziellen Bereicherung von untereinander bekannten Professionen.

Dabei ist unbeachtet geblieben, dass in familienrechtlichen Verfahren eine Vernehmung eines Kindes untersagt ist. Eine aussagepsychologische Begutachtung ist nichts anderes als eine Vernehmung. Das Gericht hat das gegen den Willen der sorgeberechtigten Mutter (vgl. Hinweis auf Retraumatisierung der Kindesmutter (KM) durch Beschwerde, Seite 9 des Gutachtens, 1. Absatz) durchgesetzt, was rechtlich nicht gestattet ist. An dieser Stelle dürfte

ein erheblicher Verfahrensfehler vorliegen, der auch die Sachverständige (SV) tangiert. Die SV hätte als sog. Rechtspsychologin, die Grenzen des Erlaubten ihrer Tätigkeit in Familienverfahren (nicht in Strafverfahren) bei minderjährigen Kindern (nach § 407a ZPO) unverzüglich dem Gericht anzeigen müssen, was sie **grob fahrlässig** unterlassen hat. Sie hat billigend eine sekundäre Kindeswohlgefährdung durch sie selbst in Kauf genommen.

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des Familienrechts, welches im Oktober 2009 in Kraft trat, in § 163a Abs. 3 FamFG die Vernehmung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren von Gesetzes wegen ausgeschlossen, woran sich weder Sachverständige noch Verfahrensbeistände halten.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Neuregelung des Sachverständigenrechts, welches im **Oktober 2016** in Kraft trat, das gesetzliche Verbot der Vernehmung des Kindes in einer eigenständigen Bestimmung in § 163a FamFG vertieft und erneuert.

Durch das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen u. a. vom 11.10.2016 (BGBl. I S.2222) wurde bestimmt:

„Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge oder als Beteiligter findet nicht statt.“

Das ausdrückliche Verbot der Vernehmung des Kindes im Laufe von Familiengerichtsverfahren erfolgte aus mehreren Gründen:

Psychologische Studien untersuchten die psychischen Belastungen von Kindern durch Familiengerichtsverfahren. Dabei wurde festgestellt, dass Kinder in individuell unterschiedlicher Weise durch die nach altem FGG-Recht vorgesehene Anhörung des Verfahrensbeistandes und der richterlichen Kindesanhörung belastet seien. Weiter wurde festgestellt, dass die Belastung der Kinder in Abhängigkeit von der Art und Weise, wie das Gespräch mit den Kindern geführt wurde, sehr unterschiedlich gewesen war.

Die Studien erbrachten, dass jene **Kinder hoch belastet waren, welche subjektiv erlebt haben, dass ihre Meinung, ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht ernst genommen wurden oder Vorhaltungen erhalten haben, dass sie elterlich beeinflusst oder belastet worden seien.**

Diese Studienergebnisse schlugen sich bereits in 2009 im Gesetzeskommentar zum § 159 FamFG und im Verbot der Vernehmung des Kindes in § 163 Abs. 3 FamFG alter Fassung nieder – vgl. dazu Gesetzeskommentar in Bt.-Drs. 16/6308 zu § 159 Abs. 3, S. 3 FamFG, Seite 240: *„Das Gericht soll eine positive und geschützte Gesprächssituation schaffen, die dem Kind ein offenes Artikulieren seiner Wünsche und Bedürfnisse ermöglicht.“*

Angesichts des Umstandes, dass schon § 163 Abs. 3 FamFG a.F. in Familiengerichtsverfahren nicht beachtet worden war und Sachverständige sowie Verfahrensbeistände und Jugendamtsmitarbeiter (entgegen ihren gesetzlichen, berufsethischen, standesrechtlichen Verpflichtungen, sowie entgegen ihrer Pflicht zur Einhaltung grundsätzlicher wissenschaftlicher Standards) Eltern unter Zuhilfenahme von Drittinformationen und der „psychologischen“ Untersuchung der Kinder in wissenschaftlich unvertretbarer Weise begutachtet hatten, nahm der Gesetzgeber diese Entwicklungen zum Anlass, die Regelung in § 163 Abs. 3 FamFG in § 163a FamFG neu zu fassen und dabei klar zu stellen, dass das gesetzliche Verbot der Vernehmung des Kindes für alle Formen des Familiengerichtsverfahrens zwingend zu beachten ist – vgl. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/069/1806985.pdf>, Seite 25 Erläuterung zu § 163a FamFG:

„Intention des Gesetzgebers war es demgegenüber, ganz allgemein Belastungen des Kindes durch eine förmliche richterliche Befragung in Anwesenheit der Eltern und der sonstigen Verfahrensbeteiligten zu verhindern (vgl. BT-Drucksache 16/9733, S. 295).

Entsprechend diesem Zweck wird daher die Ansicht vertreten, in analoger Anwendung des bisher gültigen § 163 Absatz 3 FamFG sei auch eine Vernehmung des Kindes als Beteiligter im Sinne von § 30 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit §§ 445 ff. ZPO ausgeschlossen (vgl. unter anderem Hammer in Prütting/Helms, FamFG, 3.Auflage 2014, Rn. 32 zu § 163 FamFG).

Eine Aufklärung des Sachverhalts mit Hilfe des Kindes sei nur im Rahmen der behutsameren Anhörung nach § 159 FamFG zulässig.

[..] Die Neuregelung sollte daher zum Anlass genommen werden, klarzustellen, dass auch eine Vernehmung des Kindes als Beteiligter ausgeschlossen ist.“

Ein Kind ist in Kindschaftssachen grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG immer Beteiligter, womit eine förmliche Zeugenstellung des Kindes ohnehin ausscheidet, ohne dass es dazu der Anwendung des § 163a FamFG bedürfte. Die Neuregelung will klarstellen, dass auch eine Vernehmung des Kindes als Beteiligter ausgeschlossen ist (Keidel, FamFG, 19. Aufl. 2017, § 163a Rn. 2 m.w.N.)

Diese Vorschrift wurde sowohl von der Familienrichterin als auch von der SV missachtet, sodass grundlegende Verfahrensrechte des am Verfahren beteiligten Kindes widerrechtlich verletzt wurden.

Die Befragung des Kindes durch die hier beauftragte SV war zudem so hochgradig unprofessionell, dass von einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch sie auszugehen ist. Darauf wird weiter unten noch näher eingegangen.

Die SV hätte den ihr vorgelegten Beweisbeschluss zurückweisen müssen, worauf weiter unten explizit eingegangen wird.

Ein Untersuchungsfehler 1. Grades liegt hier vor.

2 Hintergrund des zugrunde liegenden Verfahrens

Das Kind Tara R. hat gegenüber seiner Familie Szenen eines rituellen Missbrauchs schon im Jahr 2016 berichtet und ist dem Umgang mit dem KV nur noch zögerlich und teilweise verweigernd gefolgt. Auf die zahlreichen Akten wird diesbezüglich verwiesen. Als fraglicher Beginn der zu prüfenden Handlungen wurde in der **polizeilichen Anzeige der 17.12.2016** festgehalten. Zu diesem Zeitpunkt war Tara R. 3,3 Jahre alt.

Im **April 2018** wurde Tara polizeilich per Videoaufzeichnung zu einem etwaigen sexuellen Missbrauch befragt, also erst nachdem ihre Schwester Maya am 03.03.2018 leblos aufgefunden wurde. Der Verdacht des sexuellen Missbrauchs bei Tara war also deutlich vor dem Tod von Maya bereits mehrfach berichtet worden. Dann wiederum findet sich im Gutachten Dr. Ba. die Angabe eine **Erstmitteilung** sei von der KM erst mit Schreiben an ihre Rechtsanwältin vom **02.10.2017** erfolgt (Zitat Seite 9 des Gutachtens, erster und zweiter Absatz). Diese Erstmitteilung ist auch in der eidesstattlichen Erklärung der Mutter vom 29.09.2017 enthalten (Bl. 16 bzw. 136 der EA- nachträglich korrigierte Seitenzahl).

Festzuhalten ist indessen, dass die Schwester von Tara, Maya, erst am 03.03.2018 leblos aufgefunden wurde. Schon ab dem Jahr 2011 soll Maya ihrer Freundin Dorothea W. von sexuellem Missbrauch durch den damaligen Lebensgefährten ihrer Mutter und Vater ihrer K.en Schwester Tara berichtet haben (vgl. Strafsache Az: 41 UJs 791/2018).

Der Aussageumfang der polizeilichen Videovernehmung von Tara ist mit aussagepsychologischem Gutachten vom 15.11.2019, das von der Staatsanwaltschaft beauftragt wurde, von der Sachverständigen Dr. Ba. als zu gering für eine verwertbare Aussage beurteilt worden (Zitate Seite 5, letzter Absatz und Seite 14, letzter Absatz): *„Anhand der Videovernehmung ist zu erkennen, dass der Aussageumfang gering ist. (...) Für den zu prüfenden Sachverhalt des sexuellen Missbrauchs ist die Aussagegültigkeit aufgrund des Lebensalters/Entwicklungsstands im Zeitpunkt der zu prüfenden Ereignisse und bei der berichteten Erstmitteilung als nicht gegeben einzuschätzen“*.

Damit kann festgestellt werden, dass die polizeilichen Vernehmungen des Kindes aussagepsychologisch nicht verwertet werden und auch keine Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit oder auf eine etwaige Beeinflussung des Kindes geben konnten.

Den polizeilichen Videoaufzeichnungen des Kindes konnten jedenfalls Aufschluss auf erfolgte Traumatisierungen bei Tara geben.

Die Psychotherapeutin Frau Gaby Bre. hat mit Videobegutachtung vom 27.04.2019 eine Einschätzung aus psychotraumatologischer Sicht erteilt. Frau Bre. beobachtete Dissoziationen bei Tara und gab im Schreiben an RAin Be. (Zitat): *“Tara hat im Video*

*deutlich formuliert, **ohne jede Aufforderung und selbstständig, dass sie sich nicht mehr mit ihrem Vater treffen wolle. (...) Es bestehe kein Zweifel, dass die Symptome der Dissoziation sich mit dem Vater verbinden.** "Das bedeutet nicht, dass damit inhaltlich, über ein deutlich von Angst und großer Belastung geprägtes Verhältnis seitens Tara zu ihrem Vater hinaus, eine detaillierte Aussage über das warum getroffen werden kann. Die Aussage benennt nur wenig klare und vorgeblich einmalige Handlungen. (...)Tara hat aus fachlicher Sicht eindeutig nicht nur verbal dargelegt, dass sie selbst keinen Kontakt zu ihrem leiblichen Vater haben möchte und dass sie dissoziiert und dass sie erkennbare Angst hat, sich umfänglicher (was sie könnte) zu äußern."* (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin)

Das AG Schwäbisch Hall hat daraufhin am 23.07.2019, Az. 2 F 318/19 einen Beweisbeschluss erlassen, dass ein familienpsychologisches Gutachten i.V.m. einer aussagepsychologischen Begutachtung verfasst werden soll.

Dieses aussagepsychologische Gutachten, das im Familienverfahren eingeholt wurde ist nicht verwertbar, es ist sogar sekundär Kindeswohlgefährdend. Es hätte nach § 163a FamFG nie beauftragt und durchgeführt werden dürfen, wie bereits weiter oben dargelegt. Die SV hätte es nie annehmen dürfen, ja sogar nach § 407a ZPO zurück weisen müssen.

Ausschließlich im Rahmen von staatsanwaltlichen Ermittlungen oder im Rahmen von gerichtlichen Strafverfahren dürfen aussagepsychologische Gutachten von Kindern in stark eingeschränktem Rahmen eingeholt werden, worauf weiter unten noch näher eingegangen wird.

3 Prüfung Gutachten der Dipl.-Psych. Dr. Martina St.-Z.

Die Unterzeichnerin erlaubt sich aufgrund des engen Zeitrahmens nur die schwerwiegenden Fehler im aussagepsychologischen Gutachten zu bewerten und ggfs. im Rahmen einer Gutachterhaftung ausführlicher darauf einzugehen.

Weiter oben ist bereits darauf eingegangen worden, dass in familiengerichtlichen Verfahren Vernehmungen von Kindern und damit Glaubhaftigkeitsbegutachtungen, auch mit richterlicher Genehmigung unzulässig sind. Das hätte die SV gemäß § 407a ZPO dem Gericht unverzüglich unterbreiten müssen.

Des Weiteren verfügt die SV weder über eine medizinische noch über eine therapeutische Ausbildung, um die Frage nach einem Münchhausen by Proxi Syndrome beantworten zu dürfen und zu können. Auch hierüber hätte sie das Gericht gemäß § 704a ZPO unverzüglich informieren müssen.

Dasselbe gilt für den Auftrag h) des Gerichts an die SV, in dem die SV beauftragt wird, den Untersuchungsbericht (nicht Gutachten) die vom Bildungsstand weitaus kompetentere Psychotherapeutin und Trauma-Expertin Gaby Bre. wissenschaftlich zu beurteilen und für den Auftrag g), in dem sie auf die SV hoheitliche Aufgaben delegiert.

J. M. Fegert, J. Gerke, M. Rassenhafer (Universitätsklinikum Ulm, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie) konstatieren: „*Die Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist eine Zumutung für von sexueller Gewalt Betroffenen*“.¹ Wenn das schon für Erwachsene Betroffene gilt, wie fatal müssen die Auswirkungen erst für ein Kind sein.

Der erteilte gerichtliche Auftrag des Gerichts unter Punkt i) sprengt den Rahmen der Kompetenz der SV völlig, weil sie weder medizinisch noch therapeutisch ausgebildet ist, was sie weiß. Auch hierüber hätte sie das Gericht gemäß § 704a ZPO unverzüglich informieren müssen, was sie nach hiesigem Kenntnisstand wissentlich unterlassen hat. Falls sich das bewahrheiten sollte, hat sie womöglich ein vorsätzlich falsches Gutachten abgegeben. Das kann die Unterzeichnerin allerdings erst nach Prüfung der kompletten Akten verifizieren oder falsifizieren.

Sicher ist jedoch, dass sie wissentlich unwahr (vorsätzlich falsch) in ihrer Zusammenfassung des Gutachtens auf Seite 207 vorletzter Absatz angibt (Zitat): „**Der Verdacht, dass Maya vom Kv sexuell missbraucht worden sein könnte, entstand zudem innerhalb der Familie erst nach Mayas Tod und damit nach ersten Aussagen von Tara, und Tara erzählte auch später (im Rahmen der Begutachtung) nie etwas, was den von Dorothea W. als Mayas**

¹

https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Praesentationen/FE_2019_10_10_Begutachtung_Wien.pdf

Aussagen wiedergegebenen Inhalten entsprechen würde“. (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin) **Diese Angabe der SV ist wissentlich unwahr.**

Noch auf Seite 149 ff ihres Gutachtens konstatiert die SV im letzten Absatz (Zitat): ***Lt. Email des Jugendamts vom 19.09.2019 (s. S. 11) hat die Km erstmalig am 04.09.2017 gegenüber dem Jugendamt einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert, wobei sie angegeben habe, Tara habe ihr am 01.09.2017 von Missbrauch durch fremde Männer erzählt, zu denen der Kv sie gebracht habe***“.

Nur eine Seite später, auf Seite 150 erster Absatz proklamiert sie sogar (Zitat): „***Lt. Anzeige im staatsanwaltschaftlichen Verfahren ist als fraglicher Beginn des inkriminierten Missbrauchs der 17.12.2016 festgehalten***“. Mayas Tod ist jedoch nachweislich nicht vor dem 02.03.2020 eingetreten.

Die SV will auch nicht bemerkt haben, dass die Angaben des Kindesvaters (KV), die er im Schreiben des Rechtsanwalts B. behauptet, nämlich, dass der Missbrauchsvorwurf durch die KM vor dem Hintergrund von Eifersucht erfolgt sein soll, nachdem Mitte September 2017 der damalige familienrechtliche Gutachter Herr Sch. erstmaligen Übernachtungsumgang von Tara bei dem KV "angeordnet" haben soll. Der Missbrauchsvorwurf durch die KM ist jedoch im staatsanwaltlichen Verfahren mit Beginn vom 17.12.2016 angegeben worden und dem Jugendamt wurde der Verdacht bereits am 04.09.2017 mitgeteilt. Dementsprechend hat auch der KV falsch vorgetragen.

Die SV klärt auch diesen eklatant widersprüchlichen Sachverhalt nicht auf.

Auch die äußerst unglaubwürdige Angabe des KV, die KM stelle halbnackte Bilder von Tara in das Netz um ihn zu provozieren, wird von der SV keineswegs hinterfragt und schon gar nicht geprüft.

Auf die sich wiederholenden nachweislichen Unwahrheiten des KV, die von den Anwälten der KM wiederholt widerlegt wurden, werden von der SV nicht beachtet. So behauptet der KV z. B. Genivee habe einen **Schulverweis** bekommen, weil sie dem Vater einer Schulfreundin einen Missbrauch vorgeworfen habe. Die Anwältin der KM hat dagegen eine Kündigung des Schulvertrags durch sie selbst vorgelegt (vgl. Seite 48 des Gutachtens letzter Absatz).

Auf die weiteren teilweise gegensätzlichen Angaben von Dritten wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen. Sie sind für die Entkräftung des Gutachtens allerdings nicht weiter relevant, weil schon an dieser Stelle klar wird, dass sowohl seitens des Gerichts als auch seitens der KV nicht zu heilende, schwerwiegende fachliche und rechtlich Fehler begangen wurden.

Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung handelt es sich weitgehend um ein monomethodales Vorgehen, das nicht den hinreichenden Anforderungen für eine Wahrheitsfindung genügt und zudem einer mindestens 30%igen Irrtumswahrscheinlichkeit unterliegt, wie es Dr. med. Brigitte Bosse, Leitung Trauma Institut Mainz, in der Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei eindrücklich darlegt und sich dabei auch auf renommierte Aussagepsychologen beruft.²

Bei Begutachtungen jeder Art ist zunächst einmal eine fachgerechte Diagnostik gefordert, und zwar auch, wenn diese eine Prognose zum Ziel hat. Innerhalb des hier zur Verfügung stehenden Umfangs ist es unmöglich, die gesamte Problematik psychologischer Diagnostik und Prognostik auch nur annähernd im Überblick zu skizzieren. Daher beschränkt sich die Unterzeichnerin fast ausschließlich auf den Bereich, wo es um das Erkennen relevanter Sachverhalte geht.

Bei der Diagnostik von Kindern als Opfer gibt es in dieser Hinsicht unüberwindliche Probleme. Dies betrifft auch die Beurteilung der Validität bezüglich des aussagepsychologischen Vorgehens.

Hier fehlt ein von dieser Methode unabhängiges Außenkriterium so gut wie immer. Ein solches bestünde in der zweifelsfreien Feststellung, dass ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat oder nicht. Wäre dies möglich, so würde sich im Einzelfall eine davon unabhängige Diagnostik aber wohl erübrigen.

Die psychophysiologische Täterschaftsbeurteilung wird zwar als objektives Außenkriterium diskutiert, da diese Methode aber ebenfalls sehr umstritten ist, kommt sie schon allein deshalb als Lösung des Validierungsproblems nicht in Frage (Greuel et al.,³ 1997). Dass ein verlässliches Kriterium fehlt, wird auch von Befürwortern der aussagepsychologischen Methode beklagt (Undeutsch, zitiert bei Steller & Koehnken,⁴ 1989, S. 234; Rogers, 1990).

Glaubwürdigkeitsgutachten werden dann erstellt, wenn eben gerade keine Klarheit im Hinblick auf die Realität eines sexuellen Missbrauchs besteht.

Wenn Richter(innen) hauptsächlich auf einer solchen Basis urteilen, stellt dieses Urteil keineswegs ein verlässliches Außenkriterium dar. Wollte man auf dieser Grundlage dennoch

² <https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2016/dezember/detailansicht-dezember/artikel/gedaechtnisprozessetraumaerinnerung-contra-aussagepsychologie.html>

³ Greuel, L. (1997). Suggestibilität und Aussagezuverlässigkeit – ein (neues) Problem in der forensisch-psychologischen Praxis? In L.Greuel, Th.Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 211-220). Weinheim: Psychologie Verlags Union.

⁴ Steller, M. & Koehnken, G. (1989). Criteria-Based-Statement Analysis. In D. C. Raskin (Ed.), *Psychological methods in criminal investigation and evidence* (pp. 217-245). New York: Springer Publ. Com.

die Validität der aussagepsychologischen Methode überprüfen, so liefe man Gefahr, einen Zirkelschluss zu begehen.

Im Zusammenhang mit einer feststellbaren Zunahme von Missbrauchsbeschuldigungen – vor allem bei „familienrechtlichen Streitigkeiten“ (Undeutsch,⁵ 1997, S. 304; siehe auch Endres & Scholz,⁶ 1994; Praxis der Rechtspsychologie 2000 b) – ist ein verändertes Anzeigeverhalten angenommen worden, als Folge einer Sensibilisierung für das Thema Missbrauch durch dramatisierende Berichterstattung in den Medien.

Hierzu sind jedoch unterschiedliche Interpretationen möglich: Wegen eines – zum Teil medienbedingten – Tabuabbaus könnten Falschbeschuldigungen vermehrt als „Waffe“ gegen unliebsame Partner eingesetzt werden (Schlagwort „Missbrauch mit dem Missbrauch“; Fegert,⁷ 1995; ISVU/VDU,⁸ 1996).

Diese Vermutung mag der Grund dafür sein, dass bei Glaubhaftigkeitsbegutachtungen derzeit – im Gegensatz zu früher – die „Unwahrannahme“ recht häufig aufrechterhalten bleibt.

Es wäre aber ebenfalls denkbar, einen Tabubruch als mögliche Ursache für häufigeres Anzeigen eines realen Missbrauchs anzusehen, weil die Scheu davor geringer geworden ist, egal ob damit nun ein Partner getroffen werden soll oder nicht (Gaensslen-Jordan,⁹ 1993).

Im Zusammenhang mit der Diskussion um Dunkelzifferdelikte sollten auch bekannte Einzelfälle Erwähnung finden, bei denen wegen eines hohen Gewaltpotentials des fraglichen Täters ausdrücklich von einer Anzeige abgeraten wurde.

Schließlich dürfte ein zweifellos erreichter genereller Tabuabbau bezüglich unterschiedlicher Varianten sexuellen Verhaltens, auch was Kinder als „Partner(innen)“ betrifft, nicht unbeachtet bleiben. So gibt es bekanntlich Bestrebungen, Pädophilie zu entpathologisieren und zu

⁵ Undeutsch, U. (1997). Psychophysiologische Täterschaftsdiagnostik. Bedarf und Akzeptanz, insbesondere bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs. In L. Greuel, Th. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 303-308). Weinheim: Psychologie Verlags Union.

⁶ Endres, J. & Scholz, O. B. (1994). Sexueller Kindesmißbrauch aus psychologischer Sicht – Formen, Vorkommen, Nachweis. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 14, 466-473.

⁷ Fegert, J. M. (1995). Kinderpsychiatrische Begutachtung und die Debatte um den Missbrauch mit dem Mißbrauch. Verfälschungsgründe, Irrtumsrisiken und eine Phänomenologie sogenannter Falschaussagen“. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23, 9-19.

⁸ ISUV/VDU (Hg.) (1996). *Der Missbrauch mit dem sexuellen Missbrauch oder Schuldig auf Verdacht. Plädoyer für die Einhaltung rechtstaatlicher Grundsätze*. 2. Aufl. Nürnberg: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht, Bd. 2.

⁹ Gaensslen-Jordan, Ch. (1993). Glaubwürdigkeitsbegutachtung von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen. In G. Ramin (Hrsg.), *Inzest und sexueller Missbrauch* (S. 469-478). Paderborn: Junfermann.

entkriminalisieren (hierzu Green,¹⁰ 2002; Vogt,¹¹ 2006), was durchaus in Übereinstimmung mit einer vermuteten Zunahme *realen* sexuellen Missbrauchs gesehen werden könnte.

Auf entsprechend einschlägigen Internetseiten kann man unschwer Verweise entdecken, die Werbung für (aussagepsychologische) Begutachtungen enthalten, so wie auch Vereinigungen beschuldigter Männer bestimmte Gutachtenstellen empfehlen (vgl. hierzu auch Greuel,¹² 2004). Es ist anzunehmen, dass solche Aktivitäten Vertreterinnen/Vertretern der Aussagepsychologie nicht unbedingt willkommen sind. Kritiker gehen in sozialen Netzwerken davon aus, dass auch Richter – je nach ideologischer Positionierung – auf diese Internetseiten zugreifen.

Selbstverständlich wäre eine Bagatellisierung der Tragik tatsächlich unschuldiger Väter bzw. Männer unangemessen – aber leider kann man die Wahrheit wohl kaum mit jedwedem (annähernd) monomethodalen Vorgehen, wie dem aussagepsychologischen Verfahren, sicher feststellen.

Jedenfalls lässt sich in Anbetracht der Tatsache, dass die Vermutung einer Zunahme unrechtmäßiger Anzeigen wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch und der Tatsache einer 30%igen Irrtumswahrscheinlichkeit nicht völlig unabhängig von Resultaten stattgefundener aussagepsychologischer Untersuchungen bestätigen. Sie stützen keineswegs die Annahme, es gebe wegen häufigerer Strafverfahren auch mehr Falschbeschuldigungen, was dann wiederum einen Niederschlag in einem geringeren Prozentsatz von Entscheidungen zu Gunsten der Glaubwürdigkeit eines angeblichen oder tatsächlichen Opfers finden müsse (siehe oben zum Zirkelschluss).

Ein vermehrtes Festhalten der Nullhypothese (hier: an Bedingungen geknüpft) mag aber auch, vielleicht nicht unabhängig von Vermutungen zum Anzeigeverhalten bzw. zusätzlich, darin begründet sein, dass in letzter Zeit die Frage der Suggestibilität von Zeuginnen/Zeugen verstärkt diskutiert wurde (Greuel, Fabian & Stadler,¹³ 1997; Erdmann et al.¹⁴, 2005). Die Literatur hierzu ist kontrovers. Einerseits geht man von niedrigen Grundraten sowie seltenen

¹⁰ Green, R. (2002). Is paedophilia a mental disorder? *Archives of Sexual Behavior*, 31, 479-481.

¹¹ Vogt, H. (2006). Pädophilie. Leipziger Studie zur gesellschaftlichen und psychischen Situation pädophiler Männer. Lengerich: Pabst Science Publishers.

¹² Greuel, L. (2004). Methodenkritische Stellungnahmen im Straf- und Zivilrecht. *Praxis der Rechtspsychologie*, 14 (1), 180-189.

¹³ Greuel, L., Fabian, Th. & Stadler, M. (Hrsg.) (1997). *Psychologie der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

¹⁴ Erdmann, K., Busch, M. & Jahn, B. (2005). Langzeitentwicklung suggerierter Pseudoerinnerungen bei Kindern. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 306-317). Göttingen: Hogrefe.

Fällen einer massiven Beeinflussbarkeit aus, andererseits wird eine Fülle suggestiver Momente angenommen, bis zu nicht bewussten Einflüssen durch Personen, die ohne Suggestionsabsicht sind bzw. sich kontrolliert, „neutral“, oder einem fraglichen Täter gegenüber durchaus nicht übelwollend verhalten möchten (Volbert & Pieters,¹⁵ 1996; Dauer,¹⁶ 1997;). Daher ist in Glaubwürdigkeitsgutachten manchmal von „*unbewusster Suggestion*“ die Rede.

Jedenfalls stimmen Vertreter(innen) der Aussagepsychologie dahingehend überein, dass diese Methode beim Vorliegen suggestiv wirkmächtiger Einflüsse nur begrenzt oder überhaupt nicht anwendbar sei (Volbert & Pieters,¹⁷ 1996; Steller,¹⁸ 1997; Volbert, 1997¹⁹; vgl. auch Greuel,²⁰ 1997). Demnach müsste konsequenterweise die Anzahl brauchbarer aussagepsychologischer Gutachten abgenommen haben, falls denn Suggestionen nunmehr tatsächlich derart häufig vorkommen sollten.

Von einer solchen Abnahme ist aber anscheinend nirgendwo die Rede.

Anstatt auf ein entsprechendes Vorgehen wegen Unentscheidbarkeit zu verzichten, mag man sich vielmehr darauf berufen, dass die Nullhypothese auch dann aufrechtzuerhalten sei, wenn die eigentlich als unverzichtbar geltende Methode der Wahl gar nicht anwendbar ist.

Auf Grund von Hinweisen, Suggestionseffekte betreffend, auch solche unbewusster Art, die selbst von *Gutachterinnen/Gutachtern* ausgehen können (Schulz-Hardt et al.,²¹ 2001; Volbert,²² 2003), erscheint die Anwendung der aussagepsychologischen Methode auch von daher höchst problematisch.

¹⁵ Volbert, R. & Pieters, V. (1996). Suggestive Beeinflussung von Kinderaussagen. *Psychologische Rundschau*, XLVII, 183-198.

¹⁶ Dauer, St. (1997). Die Beziehungsgestaltung der Begutachtung von Zeugen. In L. Greuel, Th. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 261-269). Weinheim: Psychologie Verlags Union.

¹⁷ ebenda

¹⁸ Steller, M. (1997). Grundlagen und Methoden der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Kinderaussagen. In A. Warnke, G.-E. Trott & H. Remschmidt (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S. 128-140). Bern: Hans Huber.

¹⁹ Volbert, R. (1997). Suggestionseffekte in Kinderaussagen. In A. Warnke, G.-E. Trott & H. Remschmidt (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S. 70-81). Bern: Huber.

²⁰ ebenda

²¹ Schulz-Hardt, St., Höfer, E. & Köhnken, G. (2002). Schuldig bei Verdacht: Wie confirmatorisches Hypothesentesten zu fälschlicher Beschuldigung wegen sexuellen Kindesmissbrauchs führt. In W. Bilsky & C. Kähler (Hrsg.), *Berufsfelder der Rechtspsychologie*. Dokumentation der 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGPs. CD-ROM (ISBN 3-00-008097-X).

²² Volbert, R. (2003). Suggestibilität. In K. D. Kubinger & R. S. Jäger (Hrsg.), *Schlüsselbegriffe der Psychologischen Diagnostik* (S. 395-398). Weinheim: Beltz Verlag / PVU.

Die Vertreter(innen) der Aussagepsychologie weisen zu Recht auf die aus der Differentiellen Psychologie geläufige Situationsabhängigkeit des Verhaltens hin und betonen daher, dass es nicht (primär) um eine generelle Glaubwürdigkeit als Personenmerkmal gehe, sondern eine solche speziell hinsichtlich der (fraglichen) Ereignisse, die Gegenstand der konkreten „Wahrheitsfindung“ seien. Was jedoch Validierungsuntersuchungen zur aussagepsychologischen Methode angeht, so lässt sich der Gesichtspunkt der Situationspezifität dabei aber keineswegs hinreichend berücksichtigen. Man versucht nämlich unter experimentellen bzw. quasi-experimentellen Bedingungen wahre von unwahren Aussagen der beteiligten Probanden zu unterscheiden, um so Hinweise auf wahre oder unwahre Äußerungen in einer anderen Situation, nämlich den „*Ernstfall*“ eines möglicherweise erlebten sexuellen Missbrauchs betreffend, zu erhalten. Wie immer man versucht bzw. versucht hat, sich genau dieser Situation anzunähern (etwa indem Kinder mit realen anderweitigen Stresserlebnissen herangezogen wurden), **es gilt nach wie vor die Feststellung eines Hauptvertreters der Aussagepsychologie, wonach „die persönliche, oft erhebliche gefühlsmäßige Betroffenheit“ eines (mutmaßlichen) Opfers, das heißt die psychische Verfassung einer konkreten Person im Hinblick auf die heikle Angelegenheit eines zur Diskussion stehenden Missbrauchs – womöglich bezüglich eines Familienmitglieds – prinzipiell nicht *simulierbar* sei** (Arntzen,²³ 1983, S. 524).

Der von der SV wiederholt zitierte Steller, sowie Steller & Koehnken u. a. z. B. Steller (1988, S. 24) führt dagegen „die Forderung nach koordiniertem Einsatz von Feldbeobachtungen und experimentellen Verfahren im Forschungsprozess“ an (hierzu auch Steller & Koehnken, 1989).

Doch bei so genannten Feldstudien unter Anwendung der aussagepsychologischen Methode liegen ebenfalls so gut wie niemals von derselben unabhängige Befunde im Hinblick auf real erlebten oder angeblichen Missbrauch vor. In diesem Zusammenhang wird auch vom Fehlen einer „*ökologischen Validität*“ gesprochen (Bulkley,²⁴ 1989; Fegert,²⁵ 1997).

Deegener²⁶ (1995), ein Experte auf dem Gebiet sexuellen Missbrauchs, schildert eindrücklich, wie (mutmaßliche) Opfer vor allem bei einer innerfamiliären Problemsituation, auf Grund

²³ Arntzen, F. (1983). Die Grenzen experimenteller Verfahren in der Forensischen Aussagepsychologie. *Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie*, 30, 523-528.

²⁴ Bulkley, J. A. (1989). The impact of new child witness research on sexual abuse prosecutions. In S. J.Ceci, D. F. Ross & M. P. Toglia (Eds.), *Perspectives on children's testimony* (pp. 208-229). New York: Springer.

²⁵ ebenda

²⁶ Deegener, G. (1995). *Sexueller Missbrauch: Die Täter*. Weinheim: Beltz, Psychologie Verlags Union.

spannungsreicher Ambivalenzen gegenüber dem angeblichen oder tatsächlichen Täter – und folglich auch emotional bedingter kognitiver Beeinträchtigungen – recht konfuse und zu verschiedenen Zeiten eklatant voneinander abweichende Aussagen bringen können (hierzu auch Fegert, 1997; vgl. Behruzi & Undeutsch, 2001, zum Verschweigen).

Wenn man bedenkt, dass sogar die Persönlichkeit der Psychologin/des Psychologen – und zwar im Kontext der besonderen Situation einer aussagepsychologischen Diagnostik – zu Unwägbarkeiten führen kann (Dauer, 1997; Fegert, 1997; siehe auch Denger,²⁷ 1993; Kirchhoff,²⁸ 1994; Weber & Rohleder,²⁹ 1995; Höfer et al.,³⁰ 1997; Mohrbach, 2001; Panhey et al.,³¹ 2001; Schultz-Hardt et al., 2001), dann stellt sich die Gesamtheit der ganz individuellen situativen bzw. sozio-psychischen Gegebenheiten sowohl bezüglich der Untersucherin / des Untersuchers als auch hinsichtlich ihres/seines Gegenübers als hochkomplexes und enorm „störbares“ Konglomerat eng miteinander verwobener Wechselwirkungen dar, das so einfach nicht zu entwirren sein dürfte. Dabei ist noch gar nicht die Tatsache berücksichtigt worden, dass auch die Ergänzungspflegerin bei der Befragung anwesend war und ebenso Einfluss genommen hat, wie man den Befragungsprotokoll entnehmen kann. Das ist im Übrigen ein völlig unzulässiges Vorgehen und stellt eine weitere grobe Fahrlässigkeit seitens der SV dar.

„Richter lassen die Suche nach Bedeutungen in den Erinnerungen weg und zerlegen sie in juristische Straftatbestände. Sie selektieren und ordnen die Zeugenaussagen nach diesen Kriterien“, erklärte Prof. Dr. jur. Thomas Fischer, Vorsitzender am Bundesgerichtshof, seine Arbeit. *„Wir fragen nicht Wirklichkeit ab, sondern Tatbestandsmerkmale.“*

Dafür stellt ein Richter gezielte Fragen, die Gewaltopfer im Zeugenstand zu beantworten haben – und damit stößt er bei traumatisierten Menschen an die Grenzen des Möglichen. Eine bittere Erfahrung für viele Opfer, die diesen Befragungen nicht standhalten können.

Dies trifft aber nicht nur für Strafverfahren, sondern auch für das Sozialrecht und das Familienrecht zu. *„Es ist für komplex traumatisierte Opfer so gut wie unmöglich, ein Sozial-*

²⁷ Denger, B. (1993). Das strafrechtliche Verfahren bei sexuellem Missbrauch. In G. Ramin (Hrsg.), *Inzest und sexueller Missbrauch* (S. 457-461). Paderborn: Junfermann.

²⁸ Kirchhoff, S. (1994). *Sexueller Mißbrauch vor Gericht*. Bd. 1. Opladen: Leske + Budrich

²⁹ Weber, M. & Rohleder, Ch. (1995). *Sexueller Missbrauch*. Münster: VOTUM Verlag.

³⁰ Höfer, E., Langen, M., Dannenberg, U. & Köhnken, G. (1997). Empirische Ergebnisse und theoretische Überlegungen zu verdrängten Erinnerungen – oder wie und warum sind Menschen für Suggestionen empfänglich? In L. Greuel, Th. Fabian & M. Steller (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 165-176). Weinheim: Psychologie Verlags Union.

³¹ Panhey, K., Köhnken, G. & Eggert, F. (2001). Emotionen im Prozeß der Glaubwürdigkeitsbeurteilung. In W. Bilsky & C. Kähler (Hrsg.), *Berufsfelder der Rechtspsychologie*. Dokumentation der 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGPs. CD-ROM (ISBN 3-00- 008097-X).

gerichtsverfahren beispielsweise wegen Opferentschädigung zu gewinnen“, brachte die Veranstalterin der Fachtagung Dr. med. Brigitte Bosse ihre Motivation, die verschiedenen Fachrichtungen zusammenzubringen, auf den Punkt.

Bei dissoziativen Persönlichkeiten ist die aussagepsychologische Begutachtung grundsätzlich fraglich bzw. die Aussagetüchtigkeit für autobiographische Angaben aufgehoben. Bei der dissoziativen Identitätsstörung (DIS) besteht eine Disposition für Realitätsverkennungen.

Bei Tara ist eine Diagnostik auf eine evtl. bestehende DIS nicht einmal untersucht worden, bevor man sie einer aussagepsychologischen Begutachtung ausgesetzt hat.

Zwar wird immer wieder betont, dass „Wahrheitsfindung“ Angelegenheit des Gerichts und nicht von Sachverständigen sei, de facto sieht dies aber anders aus. Was die Aussagepsychologie betrifft, so stehen diese gerade hier unter dem Zwang, möglichst klare Alternativentscheidungen („wahre“ oder „unwahre“ Aussagen) zu treffen; andernfalls müssen sie damit rechnen, künftig weniger mit Gutachtenaufträgen bedacht zu werden (und dadurch finanzielle Einbußen zu erleiden).

Die/der Sachverständige, welche(r) nach sorgfältiger Abwägung aller gewonnenen Informationen bzw. Befunde zu der Überzeugung gelangt, dass sie/er – auf Grund ihrer/seiner fachlichen Qualifikation – in einem konkreten Fall kein sicheres Urteil zu fällen vermag, handelt somit gegen eigene (finanzielle) Interessen, wenn diese Unsicherheit ehrlicherweise schriftlich oder mündlich konstatiert wird. Man kann gelegentlich sogar in den Medien Äußerungen von Juristen finden, die dahin gehen, dass Gutachter(innen), welche sich nicht eindeutig festlegen, unqualifiziert seien (während in Wahrheit durchaus das Gegenteil zutreffen mag).

Es gehört zum fachlichen Basiswissen einer jeden Diagnostikerin/eines jeden Diagnostikers, nach Möglichkeit auch bei derartigen einzelfalldiagnostischen Anforderungen zunächst einmal Informationen bzw. Schätzungen hinsichtlich der „Grundraten“ der beiden zur Diskussion stehenden Alternativen – im Falle behaupteten sexuellen Missbrauchs einerseits real erlebte, andererseits aber nicht wirklich stattgefundenere Ereignisse – zu gewinnen. Dies ist ein zweiter, wichtiger Punkt. Bei niedrigen Grundraten, d.h. Häufigkeiten des Vorkommens in der relevanten Population, bezüglich der einen oder anderen Kategorie (etwa „wahr“ oder „unwahr“) ist es bekanntlich schwierig, eine einzige diagnostische Methode zu finden, die eine bessere dichotome Klassifikation erlaubt als dies allein auf Grund bloßer Schätzungen zu Grundraten möglich wäre. Umso höher ist die Anforderung an die SV gewissenhaft zu arbeiten.

Allein schon die wenigen herausgegriffenen, oben aufgezeigten Ungenauigkeiten in ihrer Arbeit, die nicht nur als grob fahrlässig sondern als vorsätzlich falsch zu bewerten sind, machen ihr Gutachten vollständig unverwertbar.

Das familiengerichtliche Verfahrensrecht enthält **keine gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen zur zwangsweisen Durchführung einer aussagepsychologischen Begutachtung bei Kindern**, was auch der Gutachterin bekannt sein muss (§ 163a FamFG).

Der gesetzliche Richter kann seine zuvörderste Amtsermittlungspflicht (nach § 26 FamFG) nicht an einen anderen Richter delegieren – und schon gar nicht im förmlichen Beweisverfahren nach § 30 FamFG an eine Privatperson, der Sachverständigen.

Das Gericht hat damit einen erheblichen Verfahrensfehler begangen.

Art. 6 II S. 1 GG ist immer dann verletzt, wenn das Gericht ohne gesicherte Ermittlungsgrundlage entscheiden will.

Das der Amtsermittlungspflicht unterliegende Gericht muss also nicht nur entscheiden, sondern auch noch „**gesicherte**“ Ermittlungsgrundlagen verwenden; bloße Behauptungen reichen nicht gem. BVerfG 1 BvR 3121/13 (Zitat): *„Das Gericht hat – auch nach eigener Einschätzung – nicht auf gesicherter Ermittlungsgrundlage entschieden; (...). Wegen der Intensität des Grundrechtseingriffs durfte der die Wegnahme des Kindes vorbereitende Sorgerechtsentzug auf diesen vorläufigen Ermittlungsstand nur dann gestützt werden, wenn die **Gefahr einer schweren und zeitlich nahen Kindeswohlgefahr** bestand, die ein Abwarten (...) ausschloss“.*

Verwertbare Untersuchungen zur Beantwortung der gerichtlichen Fragen sind nicht vorgenommen worden.

Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen und beantwortet eine von einer Auftraggeberin / einem Auftraggeber vorgegebene Fragestellung (oder mehrere Teilfragestellungen). Die Fragestellung betrifft bestimmte Aspekte des Erlebens und Verhaltens von einer Person oder mehreren Personen, die von dem Gutachter multimethodal untersucht werden müssen. Die Planung und Begründung der Informationserhebung mit qualitativ hochwertigen und angemessenen psychologischen Methoden ist vor der Begutachtung zu beachten und festzulegen. Es hat eine transparente, differenzierte und **korrekte** Darstellung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Messgenauigkeit z. B. (Reliabilität), der Objektivität und Gültigkeit (Validität) der Methoden, die Ableitung von Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen, die Beantwortung der psychologischen Fragen

und die Beantwortung der Fragestellung(en) der Auftraggeberin / des Auftraggebers zu erfolgen.

Für den diagnostischen Prozess in der Gutachtenerstellung werden, passend zur jeweiligen Fragestellung, wissenschaftliche Theorien, Verfahren und empirische Erkenntnisse genutzt.

Die Fragestellung wird im Rahmen des nachfolgend beschriebenen diagnostischen Prozesses beantwortet.

Im Gutachten muss dieser Prozess und die Beantwortung der Fragestellung nachvollziehbar dargestellt werden. Die im Rahmen der Begutachtung eingesetzten Methoden werden so beschrieben, dass sie nach wissenschaftlich akzeptierten Gütekriterien beurteilt werden können.

Das alles hat in dem Gutachten der SV nicht hinreichend stattgefunden. Es handelt sich um einen Untersuchungsfehler 1. Grades.

4 Nicht natürlicher Tod von Maya R., Az. 41 UJs 791/18

Nach den für Psychologen geltenden Kriterien ist die Auswertung der vorhandenen Akten die erste Vorbedingung für die Akzeptanz eines Gutachtens. Sie *„übernimmt im Gutachten die Funktion, die bei einer wissenschaftlichen Arbeit der Literatursichtung zufällt. (...) Es geht um den Entdeckungszusammenhang der diagnostischen Frage.“*³²

Die SV führt unter Punkt III. Anknüpfungstatsachen (Seite 9 – 10 ihres Gutachtens) zahlreiche Akten auf. Darunter befindet sich auch die Akte der StA Heilbronn wegen nicht natürlichem Tod von Maya R.. Die SV führt in ihren Anknüpfungstatsachen jedoch keine Analyse dieses Akteninhalts als Anknüpfungstatsache auf, obwohl diese Akte nicht nur für Rechtsmediziner sondern auch forensische Psychologen und Kriminalisten äußerst aufschlussreich ist und die Vermutungen der KM durchaus stützen.

Die Unterzeichnerin hat diese Akte sorgfältig analysiert und geht an dieser Stelle nicht weiter darauf ein, weil sie nicht Gegenstand des aussagepsychologischen Gutachtens war. Eine forensische Expertise zu Az. 41 UJs 791/18 ist bereits als Begründung für eine Erneute Aufnahme der Ermittlungen in Arbeit und kann vom Gericht nach Fertigstellung von dort angefordert werden.

³² Lehrbuch der psychologischen Diagnostik“, 3. Aufl. 2004, S.337

5 Zusammenfassung

Nach der Trennung der Kindeseltern erhoben sie im Rahmen von Umgangsstreitigkeiten gegenseitig schwerwiegende Vorwürfe.

Die Kindesmutter warf dem Kindesvater eine Neigung zur Pädophilie vor.

In der Folgezeit hat der Kindesvater der Kindesmutter eine psychische Störung vorgeworfen.

Im Zuge eines Sorgerechtsstreits hat das zuständige Amtsgericht ein aussagepsychologisches und familienrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben, Dabei ist unbeachtet geblieben, dass in familienrechtlichen Verfahren eine Vernehmung eines Kindes untersagt ist. Eine aussagepsychologische Begutachtung ist nichts anderes als eine Vernehmung. Diesbezüglich hat die Unterzeichnerin hinreichend auf Seite 8ff dieser Stellungnahme bereits ausgeführt.

Der gerichtliche Auftrag enthält vorwiegend unbestimmte Rechtsfragen (Generalklauseln), die lediglich durch den zuständigen Richter untersucht und im Rahmen seiner Amtsermittlung beantwortet werden dürfen.

Das Gericht hat jedoch mit folgendem Auftrag unter Punkt g) des Beweisbeschlusses unzulässig hoheitliche Aufgaben an eine Privatperson delegiert (Zitat): *„Die Gutachterin wird rein vorsorglich angewiesen, die Kindeseltern im Hinblick auf die strafrechtlichen Vorwürfe und ggfs. späteren strafrechtlichen Verwertbarkeit darüber zu belehren, dass es ihnen in strafrechtlicher Hinsicht freisteht, sich zu den Beschuldigungen zu äußern und nichts zur Sache auszusagen und sie sich jederzeit eines Verteidigers bedienen können“.*

Ein Richter darf seine Pflicht zur rechtlichen Wertung genauso wenig delegieren, wie seine Pflicht zur Prozessleitung und -führung. Das ist ein allgemeiner rechtlicher Grundsatz, er gilt nicht nur im Umgangsrecht und Sorgerecht, sondern auch bei jedem Strafverfahren, Mietrechtsstreit und auch beim Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Verfassungsnormen, insb. Art 92 1. HS GG, Art. 101 I Satz 2 GG, sowie dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gebot des fairen Verfahrens.

Die SV hätte als Rechtspsychologin wissen müssen, dass sie diesen Auftrag niemals hätte annehmen dürfen und hat damit nicht nur amtsanmaßende Tätigkeiten angenommen sondern auch gegen § 407a ZPO verstoßen. Hierbei handelt es sich sowohl von Seiten des Gerichts als auch von Seiten der SV schon um mehr als grob fahrlässiges Vorgehen.

Dabei fällt die Tatsache, dass das Gericht der medizinischen SV den Auftrag erteilte, Hinweise auf ein Münchhausen by Proxy Syndrom bei der KM zu untersuchen, nie hätte veranlassen und die SV einen solchen Auftrag nicht hätte annehmen dürfen.

Alle Beweismittel –egal ob Frei- oder Strengbeweis- richten sich auf die Feststellung von Tatsachen (vgl. § 359 Nr. 1 ZPO; streitige Tatsachen). Die Beantwortung von Rechtsfragen können einem Dritten nicht übertragen werden. Eine Beweisfrage, welche Rechtsfragen an den Gutachter überträgt, ist damit unzulässig.³³

Die KM hat gegenüber der SV ihre Erlaubnis / Schweigepflicht nicht erteilt. Ihre Kinder sowie Dorothea Wolters sind ebenfalls nicht um ihre Erlaubnis gebeten worden, ob ihre Glaubhaftigkeit beurteilt werden darf oder nicht.

An dieser Stelle liegt eine erhebliche Überschreitung der Befugnisse sowohl der RichterIn als auch der SV vor. Diese erheblichen Verletzungen gegen Datenschutz und Persönlichkeitsrechte sind schwerwiegend rechtswidrig.

Als Gerichtsgutachterin hätte die SV wissen müssen, dass ein Richter in Familienrechtsverfahren einen Sachverständigen nicht dazu ermächtigen darf, eine nicht erteilte Genehmigung der Betroffenen zu umgehen. Das hätte sie dem Gericht nach § 407a ZPO mitteilen müssen. Nach Auffassung der Unterzeichnerin liegt hier eine weitere schwerwiegende Persönlichkeitsrechts- und Datenschutzverletzung vor.

Die Unterzeichnerin kann es sich nicht anders erklären, als dass reines Profitstreben und Seilschaftenbildung das Motiv für das Traktieren der KM und vor allem des Kindes ist.

Diesbezüglich wird auf eines der Bücher verwiesen, bei denen die Autorin mitgewirkt hat, das sich nicht nur mit sekundärer Kindeswohlgefährdung sondern auch mit dem Profitstreben der Professionen auseinandersetzt.³⁴

Die Unterzeichnerin arbeitet zurzeit an weiteren Veröffentlichungen, vor allem an Filmdokumentationen mit, die sich just mit derartigen Entgleisungen des Familienrechtssystems auseinandersetzen.

Das OLG Brandenburg hat mit Beschluss vom 08.05.2000 - 9 Wx 7/00 bereits folgendes befunden (Zitat): „*Die gem. § 68b I S. 4 FGG vorzunehmende Untersuchung erfordert einen **persönlichen Kontakt** zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen und darf nur in einem zeitlich geringen Abstand vor der Erstattung liegen.*“

Die Persönliche Untersuchung ist auch - nach einem Kammergerichtsbeschluss aus 1988 zwingend

Quellen: KG, Beschluß v. 8.3.1988 - 1 W 880/88; NJW-RR 1988, (Zitate): "*Ärztliche Gutachten dürfen sich schon insoweit nicht darauf beschränken, dem Gericht nur Untersuchungsergebnisse mitzuteilen und damit pauschale Wertungen zu verbinden; (...) Dazu*

³³ <http://www.anwalt-kindschaftsrecht.de/familiengerichtliche-gutachten-umgangs-und-sorgerecht/>

gehört auch, daß sich der betreffende Arzt ein möglichst deutliches Bild von der derzeitigen Verfassung des Betroffenen verschafft (Saage-Göppinger, III, Rdnr. 263). Deshalb muß sich aus dem Gutachten regelmäßig ergeben, daß die Feststellungen des das Gutachten erstattenden Arztes auf einer **persönlichen Untersuchung** des Betroffenen beruhen, die eine möglichst kurze Zeit zurückliegt (vgl. Saage-Göppinger, III, Rdnrn. 261, 381)."

Bei der SV handelt es sich mitnichten um eine Medizinerin oder Psychotherapeutin. Sie hat dennoch in schwerwiegender Weise Personen als glaubhaft oder nicht nach Aktenlage begutachtet, was rechtlich völlig haltlos ist

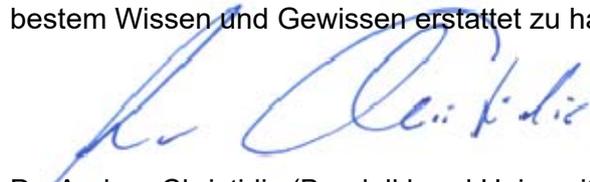
Die Fernuni Hagen hat unter Leitung von Prof. Salewski & Stürmer, 2014 im Rahmen eines Justizforschungsprojekts Qualitätsstandards in der familienrechtspsychologischen Begutachtung mit Unterstützung des Justizministeriums des Landes NRW und dem OLG Hamm wissenschaftlich untersucht. Auszüge aus den Ergebnissen der Studie³⁵ werden nachfolgend zitiert: „Eine Präzisierung fachlich und interdisziplinär mehrdeutiger und bereits alltags-sprachlich konnotierter Begriffe wie z.B. „Bindung“, „Kindeswohl“ oder „Erziehungsfähigkeit“ beispielsweise bei Westhoff und Kluck (2008, S. 162) exemplarisch dargestellt erfolgte nur in einer Minderzahl der Fälle. Letzterer Sachverhalt ist insbesondere deshalb kritisch zu bewerten, da **zentrale Begriffe**, je nach theoretischer oder fachlicher Provenienz **mit unterschiedlichen Bedeutungen** versehen sind. Wir gehen davon aus, dass ein großer Teil der psychologischen Sachverständigen, die familienrechtspsychologische Gutachten erstellen, den Anspruch hat, fachlich-methodisch korrekte und berufsethisch unbedenkliche Gutachten zu verfassen. Zwischen einem solchen Anspruch und der Praxis scheint aber in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen eine Diskrepanz zu bestehen. (...) **In Schilderungen psychologischer Sachverständiger klingt zudem auch immer wieder an, dass die Erwartungshaltung an familienrechtspsychologische Gutachten durch die beauftragenden Gerichte, die die Gutachten letztlich bezahlen, problematisch sein kann. (...) Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass viele psychologische Sachverständige als Selbständige arbeiten. Sie stehen damit unter dem ökonomischen Druck, immer eine ausreichende Auftragslage anstreben zu müssen. Dies kann dazu führen, dass sich Sachverständige bei der Gutachtenerstellung an Erwartungen der Auftraggeber orientieren, die nicht notwendigerweise im Einklang mit den fachlichen Standards stehen müssen.**“ Quelle: Salewski, C. & Stürmer, S. (2014). Qualitätsstandards in der familienrechtspsychologischen Begutachtung. Untersuchungsbericht zum Projekt" Qualitätsmerkmale in der familienrechtlichen Begutachtung" Fernuniversität Hagen.

³⁴ Staatliche Kindeswohlgefährdung?“ Beltz Juventa Verlag, Hrsg. Prof. Hörmann und Dr. Körner

³⁵ https://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfg/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf

Um es zu wiederholen: Viel schwerwiegender ist, dass die SV, die außer Tara ja gar niemanden sonst untersucht hat und die denunziatorischen Behauptungen ungeprüft ausschließlich vom KV übernommen hat, sich auf unerlaubte Begutachtung anhand von Akten zur Glaubhaftigkeit Dritter macht und diese in ihrem Gutachten zum Besten gibt.

Ich versichere, die vorliegende forensische Vorab-Stellungnahme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet zu haben.



Dr. Andrea Christidis (Bundelkhand University)

6 Anhang A: Untersuchungsfehler und Ausschlusskriterien

Die Überprüfung der von den Untersuchungsfehlern 1. Grades abgesteckten Vertrauensgrenze zeigt an, ob die Zuverlässigkeit der Untersuchungsergebnisse soweit eingeschränkt ist, dass man sich nicht mehr darauf verlassen kann. Bei Untersuchungsfehlern 1. Grades kann nicht mehr von einer wissenschaftlich exakten Leistung gesprochen werden; das Gutachten ist nicht zuverlässig. (FamRz 1989, Heft 8, Vertrauensgrenzen des psychologischen Gutachtens im Familienrechtsverfahren, Prof. Dr. rer.nat. Wolfgang Klenner+, Oerlinghausen)

Wird diese Fehlerart angetroffen, ist das Gutachten zu verwerfen. Es ist davon auszugehen, der Sachverständige habe damit bereits seine Bestleistung erbracht. mehr sei von ihm nicht zu erwarten. Die zur Fehlerberichtigung erforderliche andere Konzeption des Textes setzt in der Regel ein neues Sachverständigengutachten nach § 412 ZPO voraus.

Zwischen Beweisfrage und Antwort gibt der Text lediglich das Verhalten und das Aussageprotokoll der untersuchten Personen wieder, verbunden mit eingestreuten Bewertungen - oft unzutreffenderweise als "Befund" bezeichnet -, um danach unvermittelt die Empfehlungen zu geben. Wegen der fehlenden psychologischen Interpretation ist dieser Gutachtenabschnitt unerheblich, je mehr Tatsachen mitgeteilt werden, die nichts mit der Beweisfrage zu tun haben, umso weniger ist dem Sachverständigen zuzutrauen, er könne den Kern des Familienproblems erfassen. Außerdem begibt sich ein Sachverständiger, der schriftlich ausplaudert, was ihm bei seinen Explorationsgesprächen zu Ohren kam, in die Gefahr, mit § 203 StGB zu kollidieren.

Angewandte psychodiagnostische Tests sind zwar nach Maß und Zahl ausgewertet, eine Erklärung, was die Testergebnisse bedeuten (Test-Interpretation), fehlt oder ist fehlerhaft. Oft stehen die Tests isoliert und zusammenhangslos im Text, der auf den Leser den Eindruck von etwas Zusammengestückeltem macht.

Nichtbeachtung von Wachstums- und Entwicklungsstand in der psychologischen Begutachtung des Kindes. So selbstverständlich notwendig die Bestimmung der Position des Kindes zwischen den Eltern oder auch den übrigen Familienmitgliedern an Hand seiner jeweiligen Beziehungen ist (gegenwärtig aktueller Aspekt), so notwendig ist die Diagnose der kindlichen Entwicklung (ontogenetischer Aspekt). Denn das Entwicklungsalter (EA) in Verbindung mit der kindlichen Biographie gibt erste Hinweise darauf, ob sich die familiäre Situation schon nachteilig auf die Entwicklung ausgewirkt hat, oder ob andere Einflüsse, z.B. durchgemachte Krankheiten, anzunehmen sind.

Statt wissenschaftspsychologisch begründeter Tatsachen gibt der Gutachtentext persönliche, subjektive Eindrücke, Meinungen oder Deutungen des Sachverständigen wieder.

Untersuchungsfehler zweiten Grades werden hier nicht weiter erörtert, weil sie im Kontext des hier besprochenen Gutachtens nicht mehr relevant sind. Es wird stattdessen auf die einschlägige Literatur verwiesen.